



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail  
Gemeindeverwaltung der  
Gemeinde Eichenzell  
Schlossgasse 4  
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/5-2019/30  
Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in Herr Bilz  
Durchwahl 0561 106-2881  
Fax 0611 327 640 942  
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 31.08.2023

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;  
hier: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Planung: 2. Änderung Bebauungsplan Nr.8 „Sölgenrath Süd“  
Gemarkung Welkers, Flur 5**

**Gemeinde: Eichenzell**

**Kreis: Fulda**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen gegen die o. g. Planungen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit der geplanten Änderung der Gebietsausweisung von einem Industriegebiet (GI) hin zu einem Gewerbegebiet (GE) sind zunächst keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf die südlich des Gebietes vorhandene Wohnbebauung verbunden.

Im Rahmen meiner fachlichen Prüfung des Schallimmissionsschutzes bitte ich meine nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise zur beabsichtigten Emissionskontingentierung anhand der beigefügten Geräuschimmissionsprognose der GSA Ziegelmeyer GmbH, P 22043 vom 14.03.2023 - zu beachten und zur Kenntnis zu nehmen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Anmerkungen und Hinweise zur Emissionskontingentierung:

- a) Das Erfordernis für eine Geräuschkontingentierung wird nicht gesehen. Im vorliegenden Fall handelt es um eine Überplanung eines bereits bestehenden Bebauungsplanes. Die Gewerbebetriebe - im Bestand - werden mit der neuen Geräuschkontingentierung konfrontiert und zukünftige Einschränkungen sind denkbar. Die DIN 18005-1:2002-07 geht von einem neu zu planenden Industrie- oder Gewerbegebiet aus. Die Anwendung der DIN 18005 in Verbindung mit der Geräuschkontingentierung, bei der hier vorliegenden Überplanung, bringt aus immissionsschutzfachlicher Sicht keinen Vorteil für die Zielsetzung des Bebauungsplanes. Die Immissionsrichtwerte (gemäß TA-Lärm) in der Nachbarschaft müssen unabhängig von der Geräuschkontingentierung jetzt schon eingehalten werden.
- b) Eine Emissionskontingentierung ohne Freibleiben einer Teilfläche ohne Emissionsbeschränkung, ist gemäß Urteil des BVerwG vom 18.02.2021 (4 CN 5.19) nicht zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf den Bebauungsplan Nr. 11, Gemarkung Löschenrod, „Im Oberfeld – II. Bauabschnitt“ verwiesen, wo keine Emissionskontingentierung festgesetzt ist. Ob diese „gemarkungsübergreifende“ Betrachtung rechtlich dem Urteil des BVerwG vom 18.02.2021 (4 CN 5.19) genügt, kann abschließend nicht geklärt werden.
- c) Die Tabelle „Maximale Emissionskontingente“ auf der Planzeichnung entspricht für die Nachtzeit nicht den Werten in der Begründung und im Schallgutachten.
- d) Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, im ersten Schritt durch die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Wie wird mit den Bestandsanlagen umgegangen, die diesen Prüfungsschritt nicht durchlaufen haben?

Fazit:

Die Anwendung einer Geräuschkontingentierung ist m.E. nicht erforderlich. Die Festsetzung im Bebauungsplan kann die Bestandsanlagen benachteiligen und bringt keinerlei Vorteile für die Nachbarschaft im Mischgebiet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Per Email

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Eichenzell  
Schlossgasse 4  
36124 Eichenzell

Geschäftszeichen	RPKS -31.4-61 d 01/10-2018/30
Dokument-Nr.	2023/1029558
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
<b>E-Mail</b>	martina.langer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 24.07.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell;  
hier: Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sölgenrath Süd“  
im Ortsteil Welkers**

**Schreiben des Büros für Stadt- u. Regionalplanung vom 17.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz  
(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)**

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung Nr. 8 „Sölgenrath Süd“, 2. Änderung, im Ortsteil Welkers der Gemeinde Eichenzell.

Der Geltungsbereich 2 der genannten Bauleitplanung befindet sich am Gewässer Höllengrundgraben. Hier wird empfohlen entsprechend dem 10 m breiten Gewässerrandstreifen nach § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) den Sukzessionsstreifen ebenfalls auf 10 m herzustellen und die bauplanungsrechtliche Festsetzung demgemäß zu ändern.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

---

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Hinweis: Die Flurstücksbezeichnung des Höllengrundgrabens lautet Gemarkung Eichenzell, Flur 24 Flurstück 70. Dies ist in der bauplanungsrechtlichen Festsetzung zum Geltungsbereich 2 unter Nummer 4 zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Büro für Stadt- und Regionalplanung  
Herrn Edgar Englert-Piorkowsky  
Forssmannweg 15  
30627 Hannover

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Schwab**  
Zimmer-Nr.: 242  
Telefon: 0661 6006-70 53  
E-Mail: [Julia.Schwab@landkreis-fulda.de](mailto:Julia.Schwab@landkreis-fulda.de)  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr  
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr  
Aktenzeichen: **7200-BLP-2023-1951**

Fulda, 12. September 2023

## Stellungnahme

### Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Welkers und Rönshausen – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Sölgenrath Süd"

**Grundstücke:** Gemarkung Eichenzell, Flur 24, Flurstücke 73, 74, 75,  
Gemarkung Rönshausen, Flur 4, Flurstück 18/32,  
Gemarkung Welkers, Flur 5, Flurstücke 4/9, 4/10

Sehr geehrter Herr Englert-Piorkowsky,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:

#### **Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz:**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Erforderlichkeit einer Geräuschkontingentierung kann hier nicht nachvollzogen werden. Die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den angrenzenden maßgeblichen Immissionsorten, die zum Teil in Mischbauflächen, aber auch in einem allgemeinen Wohngebiet liegen, gelten auch ohne Kontingentierung und sind einzuhalten.

Die Kontingentierung kann bestehende Betriebe in der Planfläche benachteiligen.

Grundsätzlich ist eine Herabstufung in der Planfläche von GI und eingeschränktem GI auf ein GE Gebiet in Bezug auf den Abstandserlass gem. § 50 BImSchG positiv zu bewerten. Die durchgeführte Kontingentierung bringt jedoch den Anwohnern im MI und WA keinen Mehrwert.

Die in den textlichen Festsetzungen unter „VI. Schallimmissionsschutz“ aufgelisteten Werte in der Tabelle können im Bebauungsplan nicht nachvollzogen werden.

Im Übrigen hat der „Nachweis“ der Einhaltung der Werte nach DIN zu erfolgen und nicht die „Prüfung“ der Einhaltung.

Es wird vorgeschlagen, auf die Geräuschkontingentierung zu verzichten.



Seitens der folgenden beteiligten Fachdienste werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

**Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht:**

Der Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht weist darauf hin, dass sich die „öffentliche Parkfläche“ im Westen des Geltungsbereiches in Privatbesitz befindet und gegenwärtig durch ein Bürogebäude bebaut ist. Da der Fachdienst Bauen und Wohnen in der Begründung keine weitergehenden Informationen dazu finden konnte, sollte dieser Sachverhalt im Zuge des Bauleitplanverfahrens, bzw. der Abwägung und des Beschlusses thematisiert werden.

**Fachdienst Wasser und Bodenschutz:**

Das in der Bauleitplanung dargestellte Gebiet ist in der aktuellen SMUSI (Schmutzfrachtsimulation) der Kläranlage Löschenrod (Bestand 2014) hinsichtlich der Betrachtung des Abwasseranfalls berücksichtigt. Das Abwasser ist nach Rücksprache mit dem Kanalnetzbetreiber über deren Abwasserleitungen der Kläranlage Löschenrod zuzuführen.

Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle  
Fachdienst Natur und Landschaft

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Eskandari-Azari  
Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell